

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein der Schule am Teutoburger Wald e. V.**
– im Folgenden „Verein“ genannt –
- (2) Er hat seinen Sitz in Horn.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit und des Auftrags der Schule am Teutoburger Wald, Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, des Kreises Lippe in Detmold.
- (2) Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Finanzielle Unterstützung von Vorhaben, die durch den schulischen Etat nicht abgedeckt werden.
 - b) Ideelle Unterstützung der Integration von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft durch die Intensivierung der Verbindung von Schule, Elternhaus und Öffentlichkeit.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein der Schule am Teutoburger Wald verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis um 30.09. erfolgen.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf im Verzug ist, über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachhaltig verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Weitere Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks können durch Umlagen oder Spenden aufgebracht werden.

§ 6 Organe

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden und einem gleichberechtigten vertretenden Vorsitzenden. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und max. fünf Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Aufgaben des Vorstandes
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Vorbereitung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans
 - e) Buchführung
 - f) Erstellung des Jahresberichts
 - g) Aufnahme von Mitgliedern
- (5) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (6) Für die Aufgaben des Vereins können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Teilnahmeberechtigung:
Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Satzungsänderung
 - f) Vereinsauflösung
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich einberufen werden, mindestens im Wahlrhythmus. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein.
- (5) Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Kassenprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Auf schriftliches Verlangen von 1/5 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (8) Für die Wahl des Vorstands sowie bei Aussprache und Abstimmung über dessen Entlastung, bestimmen die Mitglieder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

§ 9 Niederschriften

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich wiederzugeben und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen dürfen den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht verändern.
- (2) Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragten Änderungen mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Detmold, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder sind Liquidatoren.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 23. März 1992 (Tag der Gründung) in Kraft getreten und wurde am 23.11.2016 per Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.